

## AVE GAV der Branche Baumeister- und Pflasterergewerbe Neuerungen ab 1. April 2024 – GAV und Lohn- und Protokollvereinbarung (LPV)

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 83.2024 (LR 215.215.015) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	per 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung.</li> <li>b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Anpassung des Stundenlohns um 2.3 % als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2024.</li> <li>c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens sechs Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.</li> </ul>	Pt. 1 LPV 2024-2025
Mindestlöhne:	Erhöhung aller Löhne gem. LPV	Pt. 2 LPV 2024-2025
Nichtanwendbarkeit GAV:	<b>Ausgenommen sind ab 1.4.24 (neu!): Poliere und Werkmeister sowie das technische und administrative Personal.</b>	Art. 1.3 Bst. a GAV 2024-2027
Schulabgänger:	Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.	Art. 1.3 Bst. e GAV 2024-2027 & Pt. 3 LPV 2024-2025
Asylsuchende & vorläufig Aufgenommene	Neuer Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	Art. 1.3 Bst. f GAV 2024-2027
Auslassensatz:	<p style="background-color: yellow;"><b>Neuformulierung des Anspruchs:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung</li> <li>b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 80 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.</li> </ul>	Pt. 5 LPV 2024-2025
Arbeitszeit:	Brutto-Sollarbeitszeit für 2024 beträgt 2'083,6 Stunden ab 1.4.2024	Pt. 6 LPV 2024-2025

**Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 28 GAV):**

Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats ausbezahlen.

Dem Arbeitnehmer ist **monatlich** eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2024